

Für das Nachschlagewerk ! Ja
Für die Fachpresse ! Ja
Für die Amtliche Sammlung ! Ja

Gesetz: BetrVG § 87 Abs. 1 Nr. 4, 10, 11, § 76 Abs. 3, 5 Satz
3, 4 , § 77 Abs. 5; BGB § 270 Abs. 1; ArbGG § 2
Abs. 1 Nr. 4, § 8 Abs. 1, § 80 Abs. 1

Leitsätze:

1. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 Abs. 1 Nr. 4 BetrVG erstreckt sich bei der Frage der bargeldlosen Lohnzahlung auch auf die Kontengebühren, soweit derartige Gebühren zwangsläufig im Zusammenhang mit dieser Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte entstehen.
2. Der Spruch der Einigungsstelle über die Gebührentragung überschreitet nicht die Grenzen billigen Ermessens, wenn er nach einer längere Zeit zurückliegenden Kündigung einer früheren Betriebsvereinbarung für knapp sechs Monate zurückwirken soll und eine ordentliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten erstmals zu einem Zeitpunkt ein Jahr nach Erlaß des Spruches möglich ist.
3. Eine Pauschalierung der Gebühren innerhalb gegebener Erfahrungswerte ist zulässig.

Aktenzeichen: 1 ABR 33/75

Beschluß des BAG vom 8. März 1977

LAG Düsseldorf
(Köln)



1 ABR 33/75

16 Ta BV 113/74 Düsseldorf (Köln)

Verkündet am
8. März 1977

gez. Henkelmann,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Beschluß

In Sachen

pp.

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Anhörung vom 8. März 1977 durch den Präsidenten Professor Dr. Müller, die Richter Professor Dr. Auffarth und Wendel sowie die ehrenamtlichen Richter Dr. Osswald und Andersch beschlossen:

1. Auf die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners wird der Beschluß des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 27. Februar 1976 - 16 Ta BV 113/74 - aufgehoben.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2. Die Beschwerde der Antragstellerin gegen den Beschluß des Arbeitsgerichts Bonn vom 6. September 1974 - 3 BV 10/74 - wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Wirkung des Spruches der Einigungsstelle vom 24. Juni 1974 bis zum 31. März 1975 befristet ist.

V o n R e c h t s w e g e n !

G r ü n d e :

I. Der Antragsgegner (Gesamtbetriebsrat) hatte die bei der Antragstellerin bestehende Betriebsordnung zum 30. September 1972 gekündigt. Nachdem eine neue, einschlägige Betriebsvereinbarung zunächst nicht zustande gekommen war, einigten sich die Beteiligten im Verfahren vor der Einigungsstelle am 24. Juni 1974 über eine neue Betriebsordnung.

Ausgenommen von dieser Einigung blieb die Regelung der bargeldlosen Lohnzahlung, die in den Betrieben der Antragstellerin bereits aufgrund der früheren Betriebsordnung eingeführt worden war. Die entsprechende Bestimmung jener Betriebsordnung lautete:

"Gehälter und Löhne werden durch bargeldlose Überweisung gezahlt, und zwar so rechtzeitig, daß sie spätestens am letzten Werktag des laufenden Monats den Betriebsangehörigen zur Verfügung stehen."

Der Antragsgegner hatte beantragt, diese Regelung wie folgt zu ergänzen:

"Bei bargeldloser Lohnzahlung trägt der Arbeitgeber die Gebühr der Überweisung, die Kosten für die Konteneinrichtung, Kontenführung, die Buchungen und die Belastungen, die infolge verspäteter Überweisung entstehen."

Am 24. Juni 1974 faßte die Einigungsstelle folgenden Spruch, der am 1. Juli 1974 der Antragstellerin zugeleitet wurde:

- "1. Die bargeldlose Lohnzahlung wird weitergeführt.
2. Der Arbeitgeber wird verpflichtet, die den Arbeitnehmern tatsächlich aufgrund der eingeführten bargeldlosen Lohnzahlung durch die Eröffnung von Lohn- und Gehaltskonten entstandenen und nachgewiesenen Kosten und Gebühren für die Konteneinrichtung und Kontenführung, die Überweisung sowie die anfallenden Buchungen und die Belastungen, die infolge verspäteter Überweisung entstehen, zu erstatten, und zwar mindestens mit einer Pauschale von monatlich 1,50 DM.

Ein nachgewiesener höherer Betrag als monatlich 2,50 DM ist nicht zu erstatten, mit Ausnahme evtl. Verzugsschäden.

3. Die entstandenen Auslagen bzw. die Pauschale können nach Wahl des Arbeitgebers monatlich oder in einer Zahlung für 12 Monate - in letzterem Falle spätestens zum 1. Juli des Jahres - den Arbeitnehmern überwiesen werden.
4. Bei vorzeitig ausscheidenden Arbeitnehmern wird der bis zum Ausscheiden entstandene bzw. nachgewiesene Betrag erstattet, angefangene Monate zählen als ganze Monate.
5. Der Spruch tritt mit Wirkung vom 1.1.1974 in Kraft.
6. Dieser Spruch (Betriebsvereinbarung) kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 30.6.1975 aufgekündigt werden."

Ziffer 1 des Beschlusses ist einstimmig, die übrigen Regelungen sind mit Stimmenmehrheit beschlossen worden.

In der Niederschrift über die Sitzung der Einigungsstelle am 24. Juni 1974 wird der Spruch damit begründet, daß bei Abweichung von dem Grundsatz der Barzahlung des Arbeitslohns die bei der Neueinführung der bargeldlosen Lohnzahlung entstehenden Umstände zu berücksichtigen seien, also die von den Banken neuerdings erhobenen Überweisungs- und Kontoführungsgebühren, die der Arbeitgeber nach der im Spruch der Einigungsstelle getroffenen Regelung zu erstatten habe.

Mit ihrem am 12. Juli beim Arbeitsgericht eingegangenen Antrag vom 10. Juli 1974 wandte sich die Antragstellerin gegen den ihr am 1. Juli 1974 zugeleiteten Spruch der Einigungsstelle. Sie hat vorgetragen, der Spruch der Einigungsstelle überschreite deren Zuständigkeit nach § 87 Abs. 1 Ziffer 4 BetrVG, denn die Kosten der bargeldlosen Lohnzahlung seien nicht Merkmal des Begriffs "Art der Entlohnung". Im übrigen sei der Spruch auch deshalb aufzuheben, weil die Einigungsstelle mit ihrem Spruch die Grenzen des ihr zustehenden Ermessens überschritten habe. Die Festsetzung eines Pauschalbetrages von 1,50 DM sei deswegen fehlerhaft, weil Kosten in dieser Höhe den Arbeitnehmern nicht in allen Fällen entstünden. Schließlich sei die Rückwirkung der Regelung ebensowenig



zulässig, wie der Ausschluß der Kündbarkeit vor dem
30. Juni 1975.

Die Antragstellerin hat beantragt, den angefochtenen Beschluß der Einigungsstelle vom 24. Juni 1974 für nichtig zu erklären, bzw. aufzuheben.

Der Antragsgegner hat beantragt, den Antrag zurückzuweisen.

Das Arbeitsgericht hat den Antrag zurückgewiesen. Hiergegen hat die Antragstellerin Beschwerde eingelegt und im Termin zur mündlichen Anhörung beantragt, unter Abänderung des angefochtenen Beschlusses den bei den Akten befindlichen Beschluß der Einigungsstelle vom 24. Juni 1974 hinsichtlich den Ziffern 2 - 6 für nichtig zu erklären bzw. aufzuheben.

Der Antragsgegner hat beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat unter Abänderung des erstinstanzlichen Beschlusses den Spruch der Einigungsstelle aufgehoben und die Rechtsbeschwerde zugelassen. Zur Begründung hat das Landesarbeitsgericht im wesentlichen ausgeführt:

Zwar sei der Spruch der Einigungsstelle nicht wegen eines Verstoßes gegen § 77 Abs. 3, § 87 Abs. 1 Eingangssatz BetrVG 1972 nichtig, weil eine tarifliche Regelung über Kontoführungsgebühren im Zeitpunkt des Spruches der Einigungsstelle nicht bestanden habe. Die Einigungsstelle habe aber den ihr zustehenden Regelungsrahmen nach § 87 Abs. 1 Ziff. 4 BetrVG 1972 überschritten. Diese Bestimmung dehne den der Einigungsstelle zustehenden Regelungsrahmen nicht auf die Kontoführungsgebühren zu Lasten des Arbeitgebers aus. Folge man dieser Auffassung nicht, so sei der Spruch der Einigungsstelle wegen Überschreitung der Grenzen des ihr zustehenden Ermessens aufzuheben. Es könne dahingestellt bleiben, ob die Aufbürdung der Kostenpauschale von 1,50 DM ohne Rücksicht auf tatsächlich entstandene Mehraufwendungen des betroffenen Arbeitnehmers durch die Begründung des Spruches der Einigungsstelle abgedeckt sei. Der Spruch der Einigungsstelle verletze nämlich in Ziffer 5 und 6 die berechtigten Belange der Antragstellerin,

indem er sich Rückwirkung auf den 1. Januar 1974 beilege und außerdem erstmals Kündigungsmöglichkeit zum 30. Juni 1975 vorsehe.

Mit der Rechtsbeschwerde begehrt der Antragsgegner die Wiederherstellung der erstinstanzlichen Entscheidung, die Antragstellerin beantragt, die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners zurückzuweisen.

II. Die Rechtsbeschwerde führt zur Wiederherstellung der arbeitsgerichtlichen Entscheidung.

1. Die Rechtsbeschwerde ist kraft Zulassung an sich statthaft und form- und fristgerecht eingelegt worden. Das Beschlußverfahren ist die gebotene Verfahrensart zur Überprüfung eines Spruchs der Einigungsstelle. Beteiligung und Antragsbefugnis von Arbeitgeber und Gesamtbetriebsrat sind gegeben.

2. In der Sache selbst ist der Spruch der Einigungsstelle nicht zu beanstanden. Die Einigungsstelle war zur Entscheidung über den Regelungsstreit zwischen den Beteiligten gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 i.V.m. § 76 Abs. 5 BetrVG berufen. Sie hat zu Recht ihre Zuständigkeit angenommen, weil auch ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats nach § 87 nicht nur hinsichtlich Zeitpunkt, Ort und Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte besteht, sondern auch für die mit der Einführung bzw. Aufrechterhaltung der bargeldlosen Lohnzahlung untrennbar verknüpfte Frage der Kostentragung für die Überweisung und Abhebung des Arbeitsentgelts. Der Senat vermag der gegenteiligen Auffassung des Landesarbeitsgerichts nicht zu folgen.

Nach § 56 Abs. 1 Buchst. b BetrVG 1952 unterlagen "Zeit und Ort" der Auszahlung der Arbeitsentgelte dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats. Die seinerzeit streitige Frage, ob auch die Einführung der bargeldlosen Lohnzahlung unter diese Vorschrift zu subsumieren sei, hat das Bundesarbeitsgericht mit der herrschenden Meinung bejaht (BAG 14, 164 [170 ff.] = AP Nr. 2 zu § 56 BetrVG Entlohnung), da es sich im Sinne der damaligen Begriffsbildung des Senats um eine formelle Arbeitsbedingung handelte. Irgendwelche Gebühren im Zusammenhang mit der



Unterhaltung eines Bankkontos wurden seinerzeit nicht erhoben. Der Gesetzgeber des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 hat in den Mitbestimmungstatbestand die "Art" der Auszahlung der Arbeitsentgelte eingeführt. Dieser Ergänzung wurde im Hinblick auf die bisherige allgemeine Meinung nur redaktionelle Bedeutung beigemessen (vgl. BT-Drucks. VI/1786, zu § 87, S. 48). Der Wortlaut des Regierungsentwurfs des § 87 Abs. 1 Nr. 4 zum BetrVG 1972 ist im Laufe der parlamentarischen Beratungen nicht mehr geändert worden.

Die Gesetzesmaterialien zum BetrVG 1972 enthalten keine Anhaltspunkte dafür, daß die Frage der Kostentragung bei bargeldloser Zahlung der Arbeitsentgelte im parlamentarischen Raum erörtert worden ist. Die tatsächliche Entwicklung bezüglich der Erhebung von Gebühren im Bankenverkehr war zur Zeit der Entstehung des BetrVG 1972 auch noch in Fluß.

Inzwischen erheben fast alle Banken, wenn auch nach vielfach ganz unterschiedlichen Anknüpfungspunkten, Gebühren für die Unterhaltung von Bankkonten und (oder) die Vornahme von Buchungen (vgl. die Übersicht in der Zeitschrift Stiftung Warentest, 1976, Heft 4). Dieser tatsächlichen Entwicklung hat auch die Steuerverwaltung Rechnung getragen, indem sie einen Auslagenersatz des Arbeitgebers für den Arbeitnehmer für Kontenführungsgebühren in Höhe bis zu 2,50 DM monatlich nicht als steuerpflichtig ansieht (vgl. Erlaß des Bundesministers für Wirtschaft und Finanzen vom 5. April 1972 (BB 1972, 481) und Schreiben dieses Ministers vom 22. Oktober 1973, BB 1973, 1430).

Der Wortlaut des § 87 Abs. 1 Nr. 4 BetrVG und seine Entstehungsgeschichte geben unmittelbar keinen Aufschluß darüber, ob die Frage der Kostenerstattung für die Lohn- oder Gehaltsüberweisung dem Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats unterliegt. Das Gesetz spricht direkt nur die Frage an, in welcher Art die Auszahlung der Arbeitsentgelte erfolgen soll, also



insbesondere, ob die Auszahlung wie früher üblich in bar zu erfolgen hat oder durch Überweisung auf ein schon bestehendes oder u.U. erst einzurichtendes Konto des Arbeitnehmers. Es ist aber nicht zu verkennen, daß ein ganz enger Zusammenhang zwischen der Frage der Art der Auszahlung des Arbeitsentgelts und den dann gegebenenfalls anfallenden Gebühren besteht. Wenn es heute weitgehend üblich ist, daß durch die bargeldlose Auszahlung der Arbeitsentgelte auf ein in diesem Fall notwendigerweise zu unterhaltendes Konto Gebühren entstehen, so lassen sich beide Fragen nicht trennen (vgl. auch Urteil des 4. Senats vom 15. Dezember 1976 - 4 AZR 531/75 zur Veröffentlichung in AP vorgesehen und in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt). Dann muß sich aber das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats auch auf die Kostentragung für die bargeldlose Lohnzahlung als sogenannte "Annexregelung" erstrecken (vgl. insbes. Hanau, RdA 1973, 281 [283]). Der Betriebsrat braucht eine Regelung über die Art der Auszahlung der Arbeitsentgelte nicht zuzustimmen, ohne daß gleichzeitig diese Frage geklärt wird. Das Mitbestimmungsrecht nach § 87 BetrVG erstreckt sich aber nur insoweit auf die Gebühren, als diese zwangsläufig und für den Arbeitnehmer unvermeidlich gerade durch die Überweisung des Arbeitsentgelts anfallen, also höchstens auf eine Gebühr für die Errichtung und (oder) Unterhaltung eines Kontos, auf eine Gebühr für die Überweisung des Arbeitsentgelts und auf eine Gebühr für die einmalige Abhebung des Arbeitsentgelts. Insoweit lassen sich Überweisungsvorgang und Gebührenpflicht nicht trennen. Alle darüber hinausgehenden Gebühren für weitere Buchungsvorgänge stehen nicht mehr in dem erforderlichen unmittelbaren Zusammenhang mit der Überweisung des Arbeitsentgelts und betreffen regelmäßig die private Lebensführung des Arbeitnehmers. Der bargeldlose Geldverkehr ist heute weitgehend üblich geworden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Im Ergebnis kann daher der Betriebsrat ein Mitbestimmungsrecht nur dahingehend ausüben, daß der Arbeitnehmer sein ihm zustehendes Arbeitsentgelt ungeschmälert erhält, wie es bisher bei der Barauszahlung der Fall war (vgl. Galperin-Löwisch, BetrVG, 5. Aufl., § 87 Anm.123; Stege-Weinspach, BetrVG, 2. Aufl., 4.1124, S. 258). Der Umfang des Mitbestimmungsrechts des Betriebsrats deckt sich damit mit der einzelvertraglichen Rechtsposition des Arbeitnehmers. Denn nach § 270 Abs. 1 BGB hat der Arbeitgeber mangels anderweitiger Vereinbarung Geld auf seine Gefahr und Kosten dem Arbeitnehmer an dessen Wohnsitz zu übermitteln (vgl. das Urteil des 4. Senats vom 15. Dezember 1976, aaO). Die hier vertretene Auffassung zum Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats wird von der überwiegenden Meinung in der Literatur geteilt (Fitting-Auffarth-Kaiser, BetrVG, 11. Aufl., § 87 Anm. 29; Galperin-Löwisch, aaO; Gola, BB 1975, 46 ff.; LAG Düsseldorf, Beschluß vom 20. August 1973, BB 1974, 556; Stege-Weinspach, aaO; a.M. Bleistein, BetrVG, 2. Aufl., Rdnr. 394; Blomeyer, Anm. zur angefochtenen Entscheidung EzA BetrVG 72, § 87, 1 Lohn- und Arbeitsentgelt; GK-Wiese, BetrVG § 87 Anm. 15, 90).

Die früher vom Bundesarbeitsgericht generell und mit Anspruch auf Allgemeingültigkeit gemachte Unterscheidung dahingehend, ein erzwingbares Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bestehe nur für sogenannte formelle, nicht aber für materielle Arbeitsbedingungen, ist für das neue Gesetz nicht mehr aufrecht zu erhalten, wie der Senat für einzelne Tatbestände des Mitbestimmungsrechts nach § 87 BetrVG bereits entschieden hat (vgl. erstmals Beschluß vom 13. März 1973 - 1 ABR 16/72 - = AP Nr. 1 zu § 87 BetrVG 1972 Werkmietwohnungen, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmt [zum Tatbestand der Nr. 9]). Es ist vielmehr jeder einzelne Mitbestimmungstatbestand hinsichtlich der Grenzen des Mitbestimmungsrechts aus sich heraus auszulegen, wie der Senat dies auch vorstehend getan hat (Blomeyer, aaO, will demgegenüber an der bisherigen Differenzierung festhalten und stimmt der angefochtenen Entscheidung mit der Begründung zu, es handele sich bei der Einführung der bargeldlosen Lohnzahlung heute nicht mehr



ausschließlich um eine formelle Arbeitsbedingung; "infolgedessen" entfalle auch das obligatorische Mitbestimmungsrecht).

3. Dagegen kommt der Mitbestimmungstatbestand des § 87 Abs. 1 Nr. 1o BetrVG von vornherein nicht in Betracht. Dort geht es um die Lohngestaltung, um die Struktur des Entgelts als solche. Zeit, Ort und Art der Auszahlung der gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 1o und 11 BetrVG bereits ermittelten Arbeitsentgelte sind in § 87 Abs. 1 Nr. 4 BetrVG besonders geregelt.

4. Der Senat vermag auch der Hilfsbegründung des angefochtenen Beschlusses nicht beizutreten, die Einigungsstelle habe die Grenzen des ihr zustehenden Ermessens dadurch überschritten, daß sie ihrem Spruch Rückwirkung auf den 1. Januar 1974 beigemessen und außerdem eine erstmalige Kündigungsmöglichkeit zum 30. Juni 1975 ohne Begründung festgesetzt habe (insoweit auch ablehnend: Blomeyer in der Anmerkung zur angefochtenen Entscheidung, aaO). Die Einigungsstelle hat nicht die Belange des betroffenen Betriebes unzulässig außer acht gelassen, wie das Landesarbeitsgericht meint. Es bedarf hier keiner näheren Erörterung der Frage, ob die vom Landesarbeitsgericht gegebene Begründung nicht nur eine Ermessensüberschreitung beinhaltet, sondern jedenfalls zum Teil einen schlechthin gegebenen Rechtsverstoß annimmt. Es erübrigt sich auch eine abstrakte Erörterung der Ermessensgrenzen der Einigungsstelle gemäß § 76 Abs. 5 Satz 3 BetrVG (dafür vgl. z.B. Blomeyer, aaO, Ziff. II A). Jedenfalls läßt der Spruch der Einigungsstelle keinen Verstoß erkennen.

a) Die vorhergehende Betriebsordnung war zum 30. September 1972 vom Gesamtbetriebsrat gekündigt worden. Dem Spruch der Einigungsstelle vom 24. Juni 1974 gingen langjährige Verhandlungen voraus, die mit der gerichtlichen Bestellung eines Vorsitzenden der Einigungsstelle am 21. März 1973 begannen.



Die Begründung des Landesarbeitsgerichts hinsichtlich der Rückwirkung ist nicht überzeugend. Die Festlegung der Kostentragung für die Überweisungsgebühren hinsichtlich der Arbeitsentgelte zählt zu den zulässigen Inhaltsnormen einer Betriebsvereinbarung, wie das Landesarbeitsgericht nicht verkennt (vgl. für Tarifvertrag das Urteil des 4. Senats des Bundesarbeitsgerichts vom 15. Dezember 1976, aaO). Jedenfalls für Inhaltsnormen eines Arbeitsverhältnisses ist grundsätzlich eine rückwirkende Inkraftsetzung einer Betriebsvereinbarung möglich; es gilt nichts anderes als für den Tarifvertrag (vgl. Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 77 Anm. 38; Dietz-Richardi, BetrVG, 5. Aufl., § 77 Anm. 66; Galperin-Löwisch, aaO, § 77 Anm. 54; GK-Thiele, aaO, § 77 Anm. 75). Die gleichen Grundsätze sind entgegen der Ansicht des angefochtenen Beschlusses aber auch auf den verbindlichen Spruch einer Einigungsstelle anzuwenden, der die Einigung und gegebenenfalls den Abschluß einer Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat ersetzt, vorbehaltlich des Grundsatzes des Vertrauensschutzes, der für Betriebsvereinbarungen wie für Sprüche der Einigungsstelle gleichermaßen gilt (a. M. offenbar Dietz-Richardi, aaO, § 77 Anm. 68). Der angefochtene Beschluß weist zur Begründung seiner Auffassung, der Spruch der Einigungsstelle habe erst mit seiner Verkündung streitentscheidenden und rechtsfeststellenden Charakter, seine Wirkungen entfalteteten sich erst in der Zukunft, lediglich auf den Vertrauensgrundsatz hin. Jeder Partner des Arbeitsverhältnisses habe ein legales Interesse daran, nicht rückwirkend Belastungen auf sich nehmen zu müssen, mit denen er bis zur Entscheidung nicht zu rechnen brauchte. Diese Ausführungen des Landesarbeitsgerichts tragen nach dem unstreitigen Sachverhalt die Entscheidung nicht. Der Vertrauensgrundsatz greift hier jedenfalls schon deshalb nicht Platz, weil die Antragstellerin seit der Kündigung der alten Betriebsordnung zum 30. September 1972 mit einer Änderung der betrieblichen Regelung rechnen mußte. Ein Vertrauensschutz



wird von der Rechtsprechung, auch der des Bundesverfassungsgerichts, nicht anerkannt, wenn schon in dem Rückwirkungszeitraum mit der Möglichkeit einer Änderung der bisherigen Regelung zu rechnen war (so auch Blomeyer, aaO). So liegt der Fall hier. Ein Rückwirkungszeitraum von knapp 6 Monaten ist auch nicht außergewöhnlich lang. Die Entscheidung der Einigungsstelle läßt insoweit weder einen Rechts- noch einen Ermessensfehler erkennen.

b) Gleiches gilt für die Bestimmung, der Spruch könne mit einer Frist von drei Monaten erstmals zum 30. Juni 1975 gekündigt werden, so daß sich eine Mindestlaufzeit des Spruchs von 18 Monaten ergeben hätte, die allerdings durch das Inkrafttreten eines Manteltarifvertrags nachträglich auf den 31. März 1975 verkürzt wurde (vgl. insoweit unten Ziff. 5). Der Spruch enthält zwar für diese Ermessensentscheidung keine nähere Begründung. Daraus allein ergibt sich aber noch nicht die Unwirksamkeit des Spruchs wegen Ermessensüberschreitung, wie das Landesarbeitsgericht offenbar meint. Es kommt vielmehr auf den sachlichen Inhalt des Spruchs an. Für das Gericht wird lediglich die Nachprüfung des Spruchs erschwert, insbesondere wenn geltend gemacht wird, die Einigungsstelle habe nicht nach billigem Ermessen entschieden. Eine schriftliche Begründung ist nicht obligatorisch (vgl. Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 76 Anm. 21; Galperin-Löwisch, aaO, § 76 Anm. 34; a.M. GK-Thiele, aaO, § 76 Anm. 86).

Es ist rechtlich zulässig, daß die Einigungsstelle in ihren Spruch überhaupt Kündigungsfristen und -termine aufgenommen hat; insoweit gilt für den Spruch der Einigungsstelle nichts anderes als für eine Betriebsvereinbarung (Dietz-Richardi, aaO, § 76 Anm. 55; Fitting-Auffarth-Kaiser, aaO, § 76 Anm. 23; wohl auch GK-Thiele, aaO, § 76 Anm. 92). Eine zeitlich nicht zu schnell kündbare Regelung wirkt sich unter Umständen auch zu Gunsten des Arbeitgebers aus; er kann nicht alsbald mit weiteren Forderungen überzogen werden. Für einen längeren Zeitraum wird für eine bestimmte Frage der Betriebsfrieden garantiert. Sollte

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt



eine außergewöhnliche Änderung der Umstände zu Lasten eines Betriebspartners eintreten, so besteht immer die Möglichkeit einer außerordentlichen Kündigung des Spruchs.

c) Der angefochtene Beschluß hat es dahingestellt sein lassen, ob eine Pauschalierung der Kosten in Höhe von 1,50 DM monatlich ohne Rücksicht auf die tatsächlichen Mehraufwendungen des einzelnen Arbeitnehmers zulässig sei. Diese Frage ist ebenfalls zu bejahen. Eine Pauschalierung von bestimmten Aufwendungen ist in unserem heutigen Wirtschafts- und Arbeitsleben in vielen Fällen praktisch unvermeidbar, weil sonst durch den Nachweis und (oder) die Nachprüfung entsprechender geringfügiger Posten oft ein größerer und unverhältnismäßig mehr Kosten verursachender Verwaltungsaufwand erforderlich wäre, als dem zu ersetzenden Betrag entspricht. Jedenfalls wenn und soweit es sich um Durchschnittsbeträge innerhalb gegebener Erfahrungswerte handelt, ist eine Pauschalierung derartiger Auslagen zulässig und liegt im Rahmen billigen Ermessens.

d) Da der Spruch der Einigungsstelle von festen Mindest- und Höchstbeträgen (1,50 bis 2,50 DM) ausgeht, ist die entsprechende Belastung der Antragstellerin als Arbeitgeber kalkulierbar. Diese Belastung ist für die Antragstellerin schließlich auch wirtschaftlich zumutbar, wie die Gründe des Spruchs der Einigungsstelle unter Darlegung konkreten Zahlenmaterials ausführen. Insoweit enthält der Vortrag der Antragstellerin kein gegenteiliges Vorbringen, das eine andere Beurteilung rechtfertigen würde.

5. Am 1. April 1975 ist ein Manteltarifvertrag in Kraft getreten, der in § 13 Nr. 4 die Zahlung eines Pauschbetrages von 2,50 DM monatlich zur Abgeltung der Belastungen für eine bargeldlose Lohn- und Gehaltszahlung vorsieht. Von diesem Zeitpunkt ab entfällt gemäß § 87 Abs. 1 Eingangssatz BetrVG ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats, so daß die Wirkung des Spruchs der Einigungsstelle am 31. März 1975 endet. Das war in der Beschlußformel zum Ausdruck zu bringen.

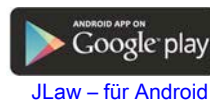
gez.: Dr. Müller

Dr. Auffarth

Wendel



Andersch
JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)